



Jörg Bubel  
Tannenweg 10  
91325 Adelsdorf  
Tel.: 09195-995543  
E-Mail: jbubel@t-online.de

Abs. Jörg Bubel - Tannenweg 10 - 91325 Adelsdorf

**Bürgermeister Karsten Fischkal**

**Rathausplatz 1**

**91325 Adelsdorf**

Adelsdorf, den 25.08.2016

**Betrifft: Antrag auf Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren**

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Karsten Fischkal!

Ich stelle folgende Anträge an den Gemeinderat.

1. Die Gebühren für die Straßenreinigung sind neu zu kalkulieren.
2. Mit der Neukalkulation ist der Bay. Kommunale Prüfungsverband zu beauftragen.

Begründung:

Zu 1.) Die Kalkulation, die der am 15.06.2016 verabschiedeten Gebührensatzung zugrunde liegt, ist nicht richtig.

In die Kalkulation wurden fälschlicherweise mehrere Kosten der Gemeinde einbezogen, die kein Bestandteil der Straßenreinigung entsprechend dem Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und den darauf beruhenden Satzungen der Gemeinde sind.

Hierzu zählen u. a.

- der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Straßen,
- die Sinkkastenreinigung,
- die Schlegelarbeiten,

jeweils einschließlich des entsprechenden Personal- und Geräteaufwands.

Nach dem Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Art. 51 Abs. 4 und 5 können den Bürgern nur die Straßen- und Gehwegreinigung, sowie der Winterdienst auf den Gehwegen übertragen werden. Die Gehwegreinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen wird durch die Bürger erbracht. Die Straßenreinigung erfolgt durch die Gemeinde (Straßenreinigungsanstalt) und die Bürger müssen dafür die Straßenreinigungsgebühren zahlen. Der Winterdienst auf der Fahrbahn ist Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde (BayStrWG Art. 51 Abs. 2 und 3) und nicht auf die Bürger übertragbar. Ebenfalls sind die anderen aufgezählten Leistungen kein Teil der Straßenreinigung. So zählt die Sinkkastenreinigung zur Abwasserentsorgung und ist bei dieser als gemeindlicher Anteil zu kalkulieren.



Zur Straßenreinigung zählen nur die normalen Säuberungen der Straßen, wie sie im §5 der gemeindlichen „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)“ aufgeführt sind.

Zu 2.) Um eine korrekte Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren sicherzustellen, ist die Neukalkulation durch eine entsprechend fachkundige Einrichtung wie z. B. den Bay. Kommunalen Prüfungsverband vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bubel, SPD-Gemeinderat

Anhang: Art. 51 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

**Art. 51 Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind. <sup>2</sup>Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. <sup>3</sup>Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, das Streuen an gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwegen bei Glätte allgemein als eigene Aufgabe zu übernehmen, wenn ihnen dies zumutbar ist. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden werden die Kosten für das Schneeräumen und für das Streuen der gefährlichen Fahrbahnstellen und der Fußgängerüberwege von demjenigen ersetzt, der im allgemeinen für diese Straßenteile verkehrssicherungspflichtig wäre.

(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) <sup>1</sup>Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>In solchen Rechtsverordnungen sind Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.

(6) Straßen im Sinn dieser Vorschrift sind auch die Bundesstraßen.